

43/SN-326/ME

Rechtsanwalt
Dr Michel Walter
Laudongasse 25/6 - 1080 Wien
Tel 402 45 000 - Fax 408 27 44 22
Bankverbindung: EöSpC KtoNr 168-00249

PARLAMENT
Präsidium des Nationalrats
Stadiongasse
1010 Wien

Wien, am 31. Oktober 1993
DrW / sa bfpdn02.doc

Betrifft: Entwurf einer UrhGNov 1994

KOMM. GESETZENTWURF	
56	13
Datum:	3. NOV. 1993
Verteilt	5. Nov. 1993

St. Baier

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erlaube ich mir, Ihnen jeweils 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen des **Rechtsschutzverbands der Photographen Österreichs (RSV)** zum Entwurf einer UrhGNov 1994 zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michel Walter)

Anlagen

25 Stellungnahmen RSV (Kopien);

RECHTSANWALT
DR MICHEL WALTER
LAUDONGASSE 25/6 - 1080 WIEN
TEL 402 45 000 - FAX 408 27 44 22
BANKVERBINDUNG: EÖSpC KtoNr 168-00249

KOPIE

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
MinRat Dr Günter Auer
Museumstraße 7
einschreiben

Wien, 31. Oktober 1993
DrW / sa bfbmfj01.doc

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechts-
gesetz geändert wird (UrhGNov 1994);
Begutachtungsverfahren
GZ 8.113/27-I 4/93

Sehr geehrter Herr MinRat Dr Auer !

Namens des **RECHTSSCHUTZVERBANDS DER PHOTOGRAPHEN ÖSTERREICHS (RSV)** beziehe ich mich auf die vorläufige Stellungnahme samt Fristerstreckungsantrag vom 17. September 1993 und darf Ihnen nun die abschließende Stellungnahme des RSV zum Entwurf einer UrhGNov 1994 mitteilen wie folgt: Gleichzeitig ersuche ich namens meiner Mandantschaft, die geringfügige Fristüberschreitung entschuldigen zu wollen.

1. ALLGEMEINES

Der Rechtsschutzverband der Photographen Österreichs (RSV) begrüßt den gegenständlichen Gesetzesentwurf nach Maßgabe der nachfolgenden Ergänzungen grundsätzlich sehr und unterstützt insbesondere die berechtigte Forderung der bildenden Künstler auf Einführung eines **Folgerechts** und eines Vergütungsanspruchs im Zusammenhang mit der entgeltlichen **Ausstellung** von Werken der bildenden Künste. Es handelt sich dabei auch für den Berufsstand der Fotografen um eine wesentliche Forderung, zumal sich die Einführung dieser Rechte auch auf **Werke der Lichtbildkunst** erstreckt und deshalb auch ein dringendes Anliegen der österreichischen Berufsfotografen darstellt.

2. AUSSTELLUNGSRECHT

2.1. Zum Ausstellungsrecht regen meine Mandanten zunächst an, über eine Bezugnahme auf § 16a Abs 5 UrhG hinaus einen Unverzichtbarkeits- und Unübertragbarkeitsgrundsatz im Gesetz

festzuschreiben.

2.2. Der Entwurf sieht in § 16 b einen Vergütungsanspruch im Fall des entgeltlichen Ausstellens von Werkstücken der bildenden Künste bzw von Lichtbildern zu Erwerbszwecken vor. Der Vergütungsanspruch steht auch dann zu, wenn das Verbreitungsrecht an dem (ausgestellten) Werkstück nach § 16 Abs 3 infolge einer Veräußerung mit Zustimmung des Berechtigten bereits erschöpft ist.

Der Entwurf läßt aber § 16 Abs 2 UrhG, der ein Ausstellungsrecht nur für unveröffentlichte Werke kennt, unberührt. Da § 16 b Abs 1 des Entwurfs nur den Erschöpfungsgrundsatz beschränkt, § 16 Abs 2 UrhG aber unverändert läßt, käme der Vergütungsanspruch nach § 16 b Abs 1 des Entwurfs nach wie vor nur für unveröffentlichte Werke zum Tragen, was nicht ausreicht. Der RSV regt deshalb dringend an, auch das Ausstellungsrecht nach § 16 Abs 2 UrhG zu reformieren und die Einschränkung des geltenden § 16 Abs 2 UrhG "solange ein Werk nicht veröffentlicht ist" zu streichen.

2.3. **§ 16 Abs 2 UrhG** könnte danach etwa wie folgt lauten:

"§ 16 (2) Das Verbreitungsrecht umfaßt auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Ausstellen, Auflegen, Aushängen, Anschlagen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes) gilt dies jedoch nur, solange das Werk nicht veröffentlicht ist."

3. VORFÜHRUNGSRECHT

3.1. Auch § 18 UrhG, der die öffentliche Wiedergabe von Werken (abgesehen von der Sendung) regelt, bedarf nach Ansicht des RSV der Aktualisierung und Erweiterung. § 18 Abs 1 des geltenden Gesetzes spricht von der öffentlichen Vorführung von Werken der bildenden Künste bzw Lichtbildern (§ 74 Abs 7 UrhG) "durch optische Einrichtungen". Diese Formulierung erscheint im Hinblick auf die veränderten technischen Möglichkeiten zu eng, zumal Abs 2 ohnehin auf die mittelbare Wiedergabe mit technischen Einrichtungen hinweist.

3.2. § 18 UrhG könnte unter Eiobeziehung weiterer Überlegungen auch für andere Werkkategorien (siehe dazu auch die ergänzende Stellungnahme der VBK) wie folgt lauten:

Recht der öffentlichen Wiedergabe (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht)

§ 18 (1) Der Urheber hat weiters das ausschließliche Recht, das Werk – gleichviel auf welche Weise – öffentlich wiederzugeben, insbesondere ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2 Z 2 bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk

öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste oder **der im § 2 Z 3 bezeichneten Art** öffentlich vorzuführen.

(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob **das Werk** unmittelbar oder **mit Hilfe technischer Einrichtungen jeder Art wahrnehmbar gemacht** wird.

(3) Zur öffentlichen **Wiedergabe** gehört auch die Benutzung einer Rundfunksendung zu einer öffentliche Wiedergabe des gesendeten Werks durch Lautsprecher, Bildschirm oder andere technische Einrichtungen sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche **Wahrnehmbarmachung** von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werks außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u.dgl.), wo sie stattfinden.

4. VERVIELFÄLTIGUNG ZUM EIGENEN GEBRAUCH

4.1. Ausnahme bzw Sonderregelung für Werke der Lichtbildkunst und Lichtbilder (§ 42a des Entwurfs)

Was die Frage einer Liberalisierung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch anlangt, hat der RSV in Abstimmung mit der Bundesinnung der Fotografen in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Auswirkungen der geplanten Regelung geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die Freigabe der entgeltlichen Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch Dritte trotz Einführung einer Vergütungspflicht für Berufsfotografen **eine großen wirtschaftliche Gefährdung** darstellen würde. Im Hinblick auf die laufend verbesserte Qualität und auch stark sinkende Preise vor allem von Farbkopien erscheint dadurch das für den Berufsfotografen ganz wesentliche "Nachbestellungsgeschäft" zunehmend in Frage gestellt. Dies geht in manchen Bereichen (zB bei der "Schulfotografie" oder in anderen Fällen der sog "Risikofotografie") so weit, daß Kunden bloß zur Ansicht überlassene Lichtbilder farbkopieren lassen und die zur Verfügung gestellten Lichtbilder dem Fotografen wieder zurückstellen. Der RSV ist sich darüber im klaren, daß ein Verbotsrecht nicht leicht zu kontrollieren ist und dessen Durchsetzung oft auf Schwierigkeiten stoßen mag. Dessen ungeachtet ist der RSV der Ansicht, daß eine gänzliche Freigabe die Schwierigkeiten einschneidend erhöhen würde, und dieses Risiko – insbesondere auch im Hinblick auf die dann für solche Vervielfältigungen zulässige Werbung – jedenfalls derzeit nicht in Kauf genommen werden kann. Der RSV trägt an das Bundesministerium für Justiz deshalb das **dringende Ersuchen** heran, in § 42a des Entwurfs bzw in der entsprechenden Verweisungsbestimmung des § 74 Abs 7 UrhG eine **Ausnahme** für Lichtbilder hinzuzufügen, die etwa wie folgt formuliert sein könnte:

§ 42 a

(1) Auf Bestellung dürfen **unbeschadet des § 42 Abs 4** einzelne Vervielfältigungsstücke unentgeltlich auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden.

(2) Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird.

Z 1 gilt nicht für Werke der Lichtbildkunst.

§ 74 (7)

"Die §§ 5, 7 bis 9, ... 41, 42, 42b, 42c, ... 59a, 59b sowie die für Werke der Lichtbildkunst geltenden Bestimmungen des § 42a gelten für Lichtbilder ... entsprechend."

Bei richtigem Verständnis des § 42a des Entwurfs gilt die Sonderbestimmung nur nach Maßgabe des § 42, sohin einschließlich dessen Abs 4. Es sollte hierauf aber auch im Gesetzestext selbst (etwa durch die oben vorgeschlagene "Unbeschadet-Klausel") hingewiesen werden.

4.2. Zu § 42 Abs 1 des Entwurfs

Im Hinblick auf die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung, die entgegen der herrschenden Lehre keine ziffernmäßige Höchstgrenze annimmt, aber auch in Anbetracht der im Entwurf vorgesehenen Liberalisierung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist eine gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze für den Begriff "einzelne" als Gegengewicht unerlässlich. Der OGH weist in seiner Entscheidung 26.01.1993 - "Null-Nummer II" MR 1993, 65 - *Walter* ausdrücklich auf eine solche gesetzliche Fixierung hin und weist nur darauf hin, daß die Rechtsprechung hiezu nicht berufen sei ("Solange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, kann es daher auch ..."). Ein Ausufern der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch muß - unbeschadet der Sonderregelung für den Schulgebrauch nach Abs 2 - jedenfalls verhindert werden. Eine entsprechende Vorschrift könnte etwa lauten wie folgt:

"(1) Jedermann darf von einem Werk zum eigenen Gebrauch in einer durch den Zweck gerechtfertigten Anzahl, unbeschadet des Abs 2 jedoch höchstens sieben Vervielfältigungsstücke herstellen."

4.3. Zu § 42 Abs 2 des Entwurfs (Schulgebrauch)

Zu dieser Bestimmung des Entwurfs schließt sich der RSV der von der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK) abgegebenen Stellungnahme an, wobei auch auf deren ergänzende Stellungnahme hingewiesen wird. Insbesondere sei darauf verwiesen, daß der Begriff der Schulen und Hochschulen einer näheren Umschreibung - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen - bedarf. Der letzte Satz des Abs 2 müßte auch auf Werke der Literatur ausgedehnt werden.

4.4. Zu § 42 Abs 3 des Entwurfs (Sammlungen)

Auch in diesem Zusammenhang sei auf die schließt sich der RSV den von der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK) abgegebenen Stellungnahmen an. Insgesamt gehen die gewählten Formulierungen des Entw nach Ansicht des RSV in einigen Punkten zu weit. Einmal sollte diese Sonderschrift auf nicht Erwerbzwecken dienende Einrichtungen beschränkt werden, zum anderen muß es sich bei den Vorlagen um "Originale" (im Handel erworbene

Werkstücke) handeln. Weiters sollte bei der Umschreibung der "öffentlichen Einrichtungen" der Gleichklang zu § 16a Abs 3 UrhG ("der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen") hergestellt werden. Jedenfalls aber müßte ausdrücklich klargestellt werden, daß die Vervielfältigung nicht durch digitales Einlesen (Einscannen) erfolgen darf. Weiters müßte auch die Art präzisiert werden, auf welche das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Was insbesondere die freie Werknutzung der Z 2 anlangt, geht diese nach Ansicht des RSV für noch nicht erschienene Werke (zB Diplomarbeiten, Dissertationen etc) zu weit. Die Bestimmung der Z 2 sollte deshalb überhaupt auf vergriffene Werke beschränkt werden. Auch im Zusammenhang mit § 42 Abs 3 Z 2 des Entwurfs müßte die Herstellung jeweils eines (einzig) Vervielfältigungsstücks für die Sammlung genügen. Danach könnte § 42 Abs 3 etwa wie folgt lauten:

"... der Öffentlichkeit zugängliche, nicht auf Erwerb gerichtete Einrichtungen, die Werkstücke sammeln (Bibliotheken, Museen, Bild- und Schallträgersammlungen und dergleichen), dürfen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen)

1. von im Handel erworbenen Werkstücken ein einziges Vervielfältigungsstück herstellen, um dieses statt des vervielfältigten Werkstücks im Sinn des § 16 Abs 2, § 16a oder § 16b zu verbreiten oder auf die in § 56 Abs 1 beschriebene Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

2. von erschienenen, aber vergriffenen Werken ein einziges Vervielfältigungsstück herstellen, um dieses, so lange das Werk nicht wieder erschienen ist, im Sinn des § 16 Abs 2, § 16a oder § 16b zu verbreiten oder auf die in § 56 Abs 1 beschriebene Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Vervielfältigung auf einem Datenträger ist jedoch nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die Vorschrift der Z 1 und 2 gilt nicht für die Vervielfältigung von Werkstücken, die aufgrund einer freien Werknutzung oder mit Verletzung eines ausschließlichen Rechts hergestellt oder verbreitet worden sind."

4.5. Zu § 42 Abs 4 und § 42b Abs 2 des Entwurfs (Ausnahmen – digitales Erfassen)

Besonders hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang, daß die Vervielfältigung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (auf Datenträgern) besondere Probleme aufwirft, die noch nicht ausreichend diskutiert zu sein scheinen. In diesem Zusammenhang erscheinen jedenfalls Aktualisierungen auch im Bereich des Vervielfältigungsrechts (§ 15 UrhG) und eine Ergänzungen in § 42b (Leerkassetten- und Reprographievergütung) erforderlich.

Einer weiteren Klärung bedürfte jedenfalls der Begriff der "reprographischen oder ähnlichen Verfahren" im Hinblick auf das digitale Einlesen von Druckvorlagen in Datenverarbeitungsanlagen und den Ausdruck mit daran angeschlossenen Druckern. In diesem Zusammenhang bieten sich zwei Alternativen an: Entweder man schließt im § 42 Abs 4 die Vervielfältigung im Weg des Einlesens urheberrechtlich geschützten Materials in Datenverarbeitungsanlagen (mit Hilfe von Scannern)

generell aus oder man bezieht die digitale Vervielfältigung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ein, wovon der Entwurf – wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt – ausgehen dürfte. In diesem Fall wären aber jedenfalls auch die "Einlesegeräte" (Scanner einschließlich Software [OCR-Software]) als "Vervielfältigungsgeräte" im Sinn des § 42b des Entwurfs anzusehen. Eine entsprechende Klarstellung in § 42b Abs 2 des Entwurfs könnte etwa lauten wie folgt:

"§ 42b (2) ...Als Vervielfältigungsgeräte sind insbesondere auch Geräte zum digitalen Einlesen in und zum Ausdruck aus Datenverarbeitungsanlagen anzusehen."

4.6. Zu § 42b Abs 1 des Entwurfs

Im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung wird angeregt, den Begriff des Bild- und Schallträgers durch den Zusatz "Datenträger" zu ergänzen, wie dies im übrigen auch im Schweizer UrhG 1993 bereits vorgesehen ist.

4.7. Zu § 42b Abs 3 des Entwurfs

Die im Entwurf vorgesehene Betreibervergütung nach Z 2 darf nach Auffassung des RSV nicht eingeschränkt werden.

5. **SAMMLUNGEN ZUM SCHUL- UND UNTERRICHTSGEBRAUCH – SCHULZITAT**

Der RSV begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Klarstellungen und Ergänzungen, weist jedoch darauf hin, daß der Begriff des "Schul- und Unterrichtsgebrauchs" auch in diesem Zusammenhang näher zu umschreiben wäre. Jedenfalls sollte klargestellt werden, daß die Zusammenstellung neuer Schulbücher aus bestehenden Schulbüchern unzulässig ist, und sich die gegenständliche freie Nutzung nur auf "Primärliteratur" bezieht.

Zu dem § 45 (3) Abs 1 sei jedoch angemerkt, daß der Begriff "Schul- und Unterrichtsgebrauch" auch in diesem Zusammenhang der Präzisierung bedürfte. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

"§ 45 (3) Abs 1 gilt nicht für Werke, die zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch [Lehrgebrauch] bestimmt sind".

Zu § 54 Abs 1 Z 3 des Entwurfs sei in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK) darauf hingewiesen, daß die freie Nutzung "zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend" unklar und auch nicht erforderlich erscheint. Sie sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 54 Abs 1 Z 3a des Entwurfs sei erwähnt, daß die Vergütungspflicht für das wissenschaftliche

Kunstzitat berechtigt erscheint.

6. ÖFFENTLICHE WIEDERGABE

6.1. § 56a des Entwurfs (öffentliche Wiedergabe im Unterricht)

Die Vorschrift zu Gunsten einer Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken erscheint grundsätzlich annehmbar. Es müßte aber jedenfalls dafür vorgesorgt werden, daß es sich in solchen Fällen nur um ein Surrogat für das Lesen von Büchern in Präsenzbibliotheken und den nach der UrhGNov 1993 damit verbundenen Anspruch aus dem Verleihrecht nach § 16a Abs 2 UrhG handeln darf und nicht um – wenn auch nicht erwerbszwecken dienende – Aufführungen oder Vorführungen. Die freie Werknutzung müßte deshalb jedenfalls auf "jeweils einen einzigen Besucher" beschränkt werden.

6.2. § 56b des Entwurfs (öffentliche Wiedergabe im Unterricht)

Zu dieser Bestimmung des Entw sei vor allem darauf hingewiesen, daß sich die Problematik der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht nicht bloß für Filmwerke stellt. Da nach § 53 Abs 1 Z 3 für "Gratisveranstaltungen" keine Vergütungspflicht vorgesehen ist, sollte die öffentliche Wiedergabe im Unterricht zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen für alle Werkkategorien gleichförmig geregelt und insbesondere eine Vergütungspflicht auch für andere Werke als Filmwerke vorgesehen werden.

7. HAFTUNG DES RECHTSTRÄGERS

Der Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs (RSV) hatte sich – ebenso wie die Austro-Mechana – in der Vergangenheit mehrfach mit der unzulänglichen Regelung der Haftung des Rechtsträgers für Urheberrechtsverletzung auseinanderzusetzen. Trotz einer Weiterentwicklung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung sind nach wie vor zahlreiche Fragen ungeklärt und jedenfalls unbefriedigend gelöst (vgl dazu *Walter*, Urheberrechtsverletzungen durch die öffentliche Hand, MR 1992, 138). Der RSV ersucht das Bundesministerium für Justiz deshalb dringend, eine Regelung dieser Frage möglichst noch in die UrhGNov 1994 einzubeziehen. Die Lösung dieser Frage wird um so dringender, als der gegenständliche Entwurf einer UrhGNov 1994 gerade im öffentlichen Bereich neue freie Nutzungen einführt (Schul- und Unterrichtsgebrauch, Sammlungen, Bibliotheken etc), weshalb die Abgrenzung des Bereichs der freien Nutzungen, für welchen (zum Teil) bloß eine Vergütungspflicht besteht, zu dem urheberrechtlichen Kernbereich, für welchen weiterhin Ausschlußrechte gewährt werden, entscheidend verschoben, und die Vorsehung ausreichender Rechtsschutzmittel auch gegenüber der öffentlichen Hand deshalb unerläßlich erscheint.

Der RSV macht seine Zustimmung zu einer Liberalisierung der urheberrechtlichen Ausschlußrechte zu Gunsten der Allgemeinheit (der öffentlichen Hand) hiemit ausdrücklich von einer sachgerechten Regelung der **Haftung des Rechtsträgers abhängig**.

8. URHEBERSTRAFRECHT

Hinsichtlich der Bestimmungen des Entwurfs im Bereich des Urheberstrafrechts begrüßt der RSV zunächst die Erhöhung des Strafrahmens auf zwei Jahre für Fälle gewerbsmäßiger Urheberrechtsverletzungen. Der RSV spricht sich jedoch gegen die Einschränkung des strafrechtlichen Schutzes aus, wie sie in § 91 Abs 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehen ist. Gerade im Zusammenhang mit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Lichtbildern besteht, wie oben bereits dargelegt, ein eminentes Interesse des Fotografen an einer wirksamen Verfolgung von Rechtsverletzungen, und zwar auch im Zusammenhang mit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, da gerade dieser Bereich nur sehr schwer zu kontrollieren ist.

9. RECHTSDURCHSETZUNG

§ 87 UrhG sieht im Hinblick auf die leichte Verletzbarkeit des Urheberrechts als Immaterialgüterrecht und die bestehenden Beweisschwierigkeiten, darüber hinaus aber wohl auch als Präventivmaßnahme eine Reihe von Sondervorschriften im Zusammenhang mit Schadenersatz- und Gewinnherausgabeansprüchen vor. Strittig geworden sind in letzter Zeit vor allem die Regelung des § 87 Abs 2 UrhG betreffend den Ersatz **immateriellen Schadens** und die Vorschrift des § 87 Abs 3 UrhG hinsichtlich der **Schadenspauschalierung** (Vermögensschaden bei Verletzung von Verwertungsrechten). So wird in der oberstgerichtlichen Judikatur als Voraussetzung für den Anspruch auf immateriellen Schadenersatz ein besonderer Ärger bzw eine besondere Kränkung ("Herzinfarkt-Theorie") verlangt und wird zur Schadenspauschalierung die Meinung vertreten, es wäre jedenfalls ein "Grundscha-den" nachzuweisen.

Was zunächst die Frage der besonderen Kränkung (des "überschießenden Ärgers") anlangt, ist diese Ansicht für eine Verletzungen von Verwertungsrechten im Normalfall durchaus vertretbar; dies trifft jedoch für den Fall von Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht zu. In diesen Fällen liegt die Besonderheit eben in der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Namensnennung, Entstellung etc), die typischerweise keinen Vermögensschaden oder jedenfalls nicht nur einen Vermögensschaden (zB Wegfall der Werbewirkung bei unterlassender Namensnennung) bewirkt. Die EB zum Stammgesetz haben dies bereits ausdrücklich klargestellt.

Was die Schadenspauschalierung des § 87 Abs 3 UrhG anlangt, wäre diese in der Praxis weitgehend wirkungslos, wenn man tatsächlich den Nachweis eines "Grundscha-den" verlangte. Denn bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ist nicht bloß der Nachweis der Höhe eines

Schadens, sondern in aller Regel gerade der Umstand nicht nachweisbar, daß ein Schaden überhaupt entstanden ist. Bei richtiger Auslegung ist § 87 Abs 3 UrhG vielmehr als "Strafschaden" (Pönale) zu verstehen, doch ist diese Frage strittig.

Der RSV regt deshalb an, diese in der Praxis wichtigen Fragen gesetzlich klarzustellen. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa lauten wie folgt:

§ 87 (2) (2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat. Dies gilt insbesondere im Fall der Verletzung der dem Schutz geistiger Interessen dienenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, **anstelle** des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren."

10. ZUR SCHUTZFRIST FÜR (EINFACHE) LICHTBILDER

10.1. Wie bereits in der ersten Stellungnahme des RSV vermerkt, stellt die Frage der Verlängerung der Schutzfrist (von derzeit 30 Jahren nach Herstellung/Veröffentlichung auf 50 Jahre nach Herstellung/ Veröffentlichung) ein besonders wesentliches Anliegen der österreichischen Berufsfotografen dar. Es wird deshalb von Seiten des RSV dringend angeregt, die Richtlinie zur Harmonisierung der urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen, die nach jüngsten Informationen vom Rat am 29 Oktober 1993 bereits erlassen wurde, mit in die UrhGNov 1994 einzubeziehen. Nach den Informationen des RSV wird für Werke der Lichtbildkunst – ähnlich wie für Computerprogramme in § 40a Abs 1 UrhG – ein reduzierter Originalitätsbegriff vorzusehen sein. Für alle Fotografien, die dann als Werke der Lichtbildkunst anzusehen sind, wird die Schutzfrist dann nach den allgemeinen Regeln (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers – Fotografen) zu bemessen sein. In Durchführung dieser Richtlinienregelung wird ein reduzierter Originalitätsbegriff in einem einzufügenden neuen § 1 Abs 2 UrhG vorzusehen sein, wobei in diesem Zusammenhang angeregt wird, dies dann für Computerprogramme und Werke der Lichtbildkunst in einer Bestimmung vorzusehen.

10.2. Davon unabhängig wird im österreichischen Recht aber der Lichtbildschutz nach den §§ 73 ff aufrecht zu erhalten sein, und zwar für Lichtbilder, die auch nach dem reduzierten Originalitätsbegriff nicht als Werke der Lichtbildkunst anzusehen sind. Für diesen Bereich wiederholt der RSV seine – bereits ausführlich begründete – Forderung nach Anhebung der Schutzfrist von 30 Jahren auf 50 Jahre. Die 50jährige Schutzfrist ist sowohl im österreichischen Urheberrecht als auch nach den bisherigen EG-Richtlinien die Mindestschutzfrist im leistungsschutzrechtlichen Bereich.

10.3. Für den Fall, daß die UrhGNov 1994 nicht noch im laufenden Kalenderjahr verabschiedet und mit 01.01.1994 in Kraft treten sollte, wiederholt der RSV seine dringende Forderung nach Verabschiedung zumindest einer Übergangsregelung, der zufolge die urheberrechtliche Schutzfrist für einfache Lichtbilder bis zu einer Neuregelung der Schutzfristenfragen (mit UrhGNov 1994) vorläufig (jeweils um ein Jahr) verlängert wird.

10.4. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzfrist-Richtlinie werden insbesondere auch Vorschriften für den Schutz **nachgelassener Werke** vorzusehen sein. In diesem Zusammenhang regt der Rechtsschutzverband der Photographen Österreichs (RSV) an, die im Entwurf einer UrhGNov 1994 bereits diskutierte Frage eines besonderen Leistungsschutzrechts zu Gunsten **wissenschaftlich-kritischer Ausgaben** zu prüfen und auch im österreichischen Recht vorzusehen.

11. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Im übrigen erlaubt sich der RSV auf weitere dringende Reformanliegen, wie die Erweiterung des Zugangsrechts und die Einführung einer begrenzten Erhaltungspflicht im Bereich von Werken der Bildenden Künste einschließlich der Lichtbildkunst, auf Klarstellungen bei der "Freiheit des Straßensbilds" und die Vorsehung eines Vergütungsanspruchs in diesem Zusammenhang, die gesetzliche Umschreibung des Öffentlichkeitsbegriffs, die Unverzichtbarkeit von Vergütungsansprüchen und zahlreiche weitere Reformanliegen hinzuweisen. Zumindest einige der genannten Forderungen sollten möglichst noch mit UrhGNov 1994 verwirklicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Michel WALTER)

Kopie dieses Schreibens ergeht an:

Präsidium des Nationalrats (25-fach)